

FAMILIENGARTENORDNUNG



NATÜRLICH GÄRTNERN

VORWORT

Vor 20 Jahren wurde die Familiengartenordnung der Stadt Schaffhausen das letzte Mal revidiert. Mit dieser neuen Fassung orientieren wir uns an den schon bestehenden Grundsätzen, stellen aber das Thema «Biologisches Gärtnern» noch mehr ins Zentrum. Weltweit und auch in der Schweiz rückt der Verlust der Artenvielfalt immer mehr in den Fokus. Mittels biologischem Gärtnern können wir alle einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten. Dies ist damit verbunden, dass in den Familiengärten der Stadt Schaffhausen ab Januar 2024 der Einsatz von chemisch-synthetischen Stoffen (Pflanzenschutzmittel und Dünger) verboten ist. In der Familiengartenordnung und in den zusätzlichen Informationsblättern stellen wir Ihnen Informationen und Hilfsmittel zur Umsetzung des biologischen Gärtnerns bereit. Grün Schaffhausen dankt Ihnen für Ihren Beitrag für die Natur und wünscht Ihnen Freude beim Gärtnern.



Florian Brack
Leiter Grün Schaffhausen





INHALT

1 ALLGEMEIN	4
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Administration/Verwaltung.....	4
1.3 Depotgebühr.....	4
1.4 Pachtzinsen.....	4
1.5 Pachtjahr/Kündigungsfrist.....	4
1.6 Kündigungsgründe.....	4
1.7 Abgabe.....	5
2 VORSCHRIFTEN ÜBER EINRICHTUNGEN	5
2.1 Bauten und feste Einrichtungen.....	5
2.2 Gartentypen.....	5
2.2.1 Gartenhäuser, Pergolen im Familiengarten.....	6
2.2.2 Werkzeugkisten im Pflanzgarten.....	6
2.3 Gewächs-, Tomaten- und Peperonihäuschen, Kunststofffolien.....	6
2.4 Sichtschutzelemente.....	7
3 BIOLOGISCH GÄRTNERN	7
3.1 Grundsatz.....	7
3.2 Boden: Dünger, Bodenbearbeitung, Substrate.....	7
3.3 Pflanzenschutz.....	8
3.4 Regulierung von unerwünschten Beikräutern.....	8
3.5 Genveränderte Organismen.....	8
3.6 Wildtiere.....	8
4 NUTZUNG, BEPFLANZUNG	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Parzellenaufteilung.....	9
4.3 Bepflanzung.....	9
4.3.1 Problempflanzen.....	10
4.3.2 Standortfremde immergrüne Pflanzen.....	10
4.4 Bäume.....	10
4.5 Beerengehölze/Kleine Obstbäume.....	10
5 WEITERE BESTIMMUNGEN	10
5.1 Beton/Asphalt.....	10
5.2 Wegpflege, Böschungen.....	10
5.3 Kompost, übrige Abfälle.....	10
5.4 Cheminée, Feuer.....	11
5.5 Toiletten.....	11
5.6 Fahrzeugverkehr.....	11
5.7 Solaranlagen.....	11
5.8 Wasser, Bewässerungsanlagen.....	11
5.9 Waschstelle für Gemüse.....	11
5.10 Generatoren, Elektrogeräte.....	11
5.11 Grenzmarkierungen, Zäune, Hecken.....	12
5.12 Tierhaltung.....	12
5.13 Ruhezeiten, Lärm, Licht, Arealaufenthalt.....	12
5.14 Unterpacht, Gartentausch.....	12
5.15 Übergangsbestimmungen.....	12

1 ALLGEMEIN

1.1 EINLEITUNG

Die Familiengärten und Pflanzgärten sollen den Hobbygärtnern und -gärtnerinnen möglichst viel Freude und Erholung bieten. Giftfreies und feinschmeckendes Gemüse, wie auch viele bunte Blumen schmeicheln dem Gaumen und dem Auge.

Die naturnahe und vielfältige Gartenstruktur bietet vielen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum und trägt zur ökologischen Aufwertung bei.

Voraussetzung für ein gutes Funktionieren der unterschiedlichen Gartenareale ist gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme. Die Familiengartenordnung kann nur als Grundlage dafür dienen. Viel wichtiger ist das Engagement und die Freude der Pächterinnen und Pächter, welche durch ihr Handeln einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Umwelt und ein tolerantes und faires Miteinander leisten.

1.2 ADMINISTRATION/VERWALTUNG

Die städtischen Familiengärten stehen unter der Aufsicht und Verwaltung von Grün Schaffhausen, an welche allfällige Wünsche und Beschwerden zu richten sind.

Rund 181000 m² Gartenland werden in der Stadt Schaffhausen als Pflanz- oder Familiengarten bewirtschaftet. Die einzelnen Gartenparzellen sind in verschiedenen Arealen eingerichtet und über das ganze Stadtgebiet verteilt. Grün Schaffhausen verwaltet in 15 Arealen ca. 250 Gartenparzellen selber. Weitere 11 Areale werden an verschiedene Vereine weiterverpachtet und von diesen organisiert.

Jede Adressänderung ist innert 14 Tagen Grün Schaffhausen mitzuteilen.

Die Angestellten von Grün Schaffhausen dürfen in Ausübung ihrer Pflicht (z. B. zu Kontrollzwecken) die Gärten jederzeit betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

1.3 DEPOTGEBÜHR

Neue Pächterinnen und Pächter hinterlegen seit dem Jahr 2002 bei Grün Schaffhausen vor der Vertragsunterzeichnung ein **einmaliges, zinsloses Depot von Fr. 500.-**. Wird die Parzelle bei der Auflösung des Pachtvertrages in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird dieses Depot durch die Stadt rückerstattet. Muss die Gartenparzelle instandgestellt werden, kann dafür das Depotgeld beansprucht werden. Reicht dieser Betrag nicht aus, wird dem kündigenden Pächter bzw. der kündigenden Pächterin zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.4 PACHTZINSEN

Es ist ein jährlicher Pachtzins zu entrichten. Der Pachtzins setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem flächenabhängigen Betrag. Beim flächenabhängigen Betrag wird unterschieden zwischen Gärten mit Häuschen (Familiengarten) oder Gärten ohne Häuschen (Pflanzgarten). Die Pachtzinsen werden separat durch Grün Schaffhausen erlassen und bei Bedarf angepasst.

1.5 PACHTJAHR/KÜNDIGUNGSFRIST

Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und dauert jeweils bis zum 31. Dezember. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und darf nur während den Monaten April bis November eingereicht werden.

1.6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

Die Kündigung des Pachtvertrages durch die Verpächterin erfolgt bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Familiengartenordnung.

Kündigungsgründe sind:

- Verstoss gegen die Familiengartenordnung
- allgemeine Unordnung (nach Mahnverfahren)
- Verwahrlosung des Gartens (nach Mahnverfahren)
- Nichtinstandhalten des Häuschens
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen (z. B. Pachtzins)
- Tätlichkeiten, Diebstahl, Sachbeschädigungen usw. im Gartenareal
- Nichtbefolgen von Anordnungen von Grün Schaffhausen
- wenn die verpachtete Fläche veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden soll

Bei Verstössen werden Pächterinnen und Pächter unter Ansetzung einer Frist von Grün Schaffhausen gemahnt. Haben sie nach Ablauf der Frist dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Abbruch vorschriftswidriger oder unansehnlicher Bauten verfügt oder der Pachtvertrag mit einer Frist gekündigt werden.

Eine sofortige Pachtauflösung kann ohne Entschädigungspflicht erfolgen, wenn der Pächter bzw. die Pächterin die Bestimmungen der Familiengartenordnung und des Pachtvertrages nicht einhält. Für die Wiederinstandstellung des Landes, bzw. für einen Mindererlös bei Wiederverpachtung ist der Pächter oder die Pächterin haftbar.

1.7 ABGABE

Bei der Abgabe der Gartenparzelle muss der Garten abgeräumt, sauber, ordentlich und frei von Bewuchs sein. Es ist möglich, den Garten direkt an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu übergeben. Die Übergabe regeln die beiden Parteien direkt untereinander.

2 VORSCHRIFTEN ÜBER EINRICHTUNGEN

2.1 BAUTEN UND FESTE EINRICHTUNGEN

Die Gartenpächter und -pächterinnen sind verpflichtet, vor Beginn von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen, Geländeanschlüpfungen oder Abgrabungen, Grün Schaffhausen vom jeweiligen Vorhaben in Kenntnis zu setzen und deren schriftliche Einwilligung einzuholen. Ohne schriftliche Bewilligung vorgenommene Änderungen oder Bauten müssen auf Anordnung hin rückgängig gemacht oder entfernt werden.

2.2 GARTENTYPEN

Es wird zwischen zwei Gartentypen unterschieden:

Familiengarten

Mit Häuschen: Grösse max. 4 resp. 10 m², Blumen, Gemüse, Wiese.

- Breitenaustrasse (Hausgrösse 10 m²)
- Hermann Rorschach-Strasse (1 Reihe hat Häuschen mit Hausgrösse 4 m²)
- Munotgraben (Hausgrösse 10 m²)
- Oberwiesen (Hausgrösse 10 m²)
- Urwerf (Hausgrösse 4 m²)

Pflanzgarten

Ohne Häuschen: Werkzeugkiste erlaubt, vorwiegend Gemüse

- Birchweg
- Felsgasse
- Finsterwaldstrasse
- Gräfli
- Hanfpünt
- Hemmental
- Oerlifall
- Villenstrasse
- Windeggstieg

Eine Übersicht der Familiengartenareale befindet sich auf den Seiten 14 und 15. Dieser Plan beinhaltet auch Areale, die an Vereine verpachtet werden.

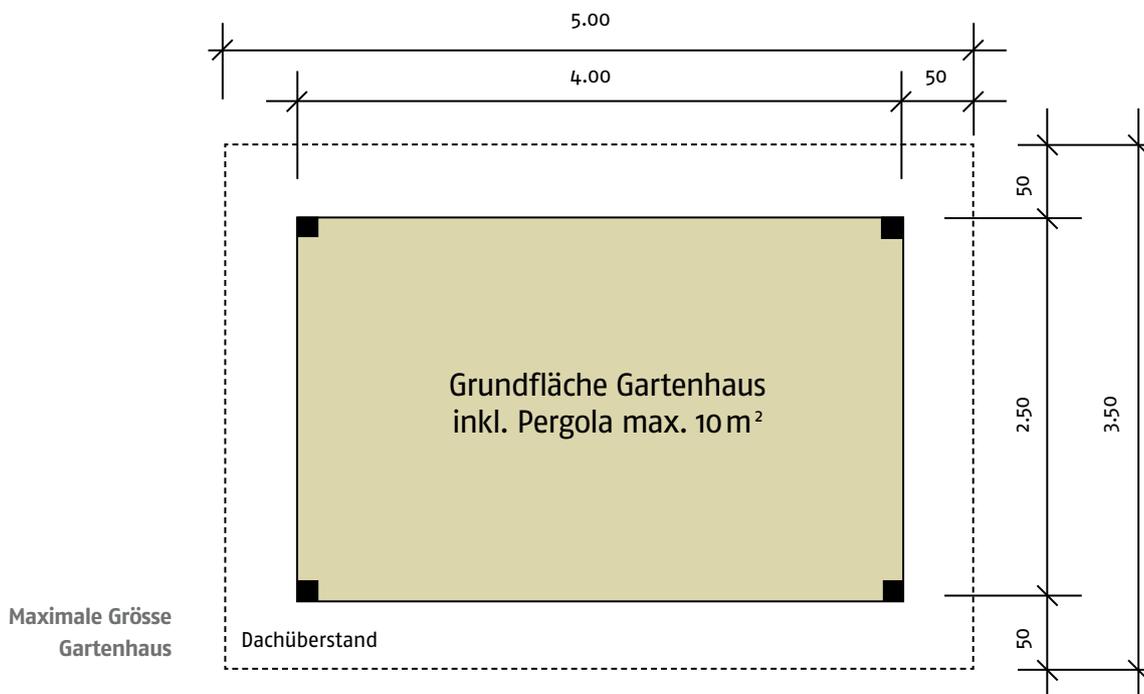
2.2.1 GARTENHÄUSER, PERGOLEN IM FAMILIENGARTEN

Gartenhaus/Pergola:

Pro Gartenparzelle ist nur ein Gartenhaus zulässig. Die Häuschen sind stets in gepflegtem Zustand zu halten.

Grösse:

Das Gartenhaus darf eine maximale Grundfläche inkl. Pergola von 10 m² aufweisen. Die Dachvorsprünge werden nicht mitgerechnet (siehe Skizze). Höhe max. 2.5 m. Eine offene (ohne Dach) und bepflanzte Pergola wird nicht der Grundfläche des Gartenhauses angerechnet.



Material

Grundsätzlich sind alle Bauten aus Holz zu erstellen. Seitliche Verkleidungen, z. B. mit Glas, Plexiglas und/oder Blech etc., sind nicht erlaubt. Auf maximal einer Seite kann eine Verkleidung aus natürlichen Schilfrohmatten angebracht werden. Die Verwendung von alten Materialien (z. B. Holz) in gutem Zustand ist erlaubt und erwünscht. Der Anstrich soll mit umweltverträglichen Imprägnierungsmitteln oder Farbstoffen erfolgen. Unanschauliche Bauteile sind umgehend zu entfernen und zu erneuern. Eine Demontage kann von Grün Schaffhausen angeordnet werden. Gedeckte Sitzplätze dürfen nicht als Lagerplätze für Gartenbedarfsartikel und sonstiges Material verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Wintermonate.

Der Grenzabstand zum Nachbargrundstück muss mindestens 0.5 m betragen.

2.2.2 WERKZEUGKISTEN IM PFLANZGARTEN

Das Aufstellen von Werkzeugkisten ist auf Arealen, auf denen kein Gartenhaus aufgestellt werden darf, erwünscht und gestattet. Es sind folgende maximale Masse zulässig: Länge: 2.2 m, Höhe ab Boden: 1 m, Breite: 0.8 m.

2.3 GEWÄCHS-, TOMATEN- UND PEPPERONIHÄUSCHEN, KUNSTSTOFFFOLIEN

Gestattet ist:

Pro Gartenareal ist jeweils ein Gewächshaus gestattet. Die maximale Grundfläche beträgt 8 m² (2 × 4 m), die maximale Höhe 2 m. Für die Erstellung dieser Einrichtungen ist nur geeignetes und neuwertiges Material zu verwenden, wie Plastikfolie, Gitterplastik, farblose Kunststoffplatten und Glas. Gestattet sind auch sogenannte Tunnels zum Abdecken der Beete. Höhe bis 0.6 m.

Verboten ist:

Verwendung von Torfmüllsäcken oder sonstigen buntfarbigen Materialien (auch zum Abdecken von Werkzeugen, Komposthaufen usw.) ist nicht erlaubt. Nicht mehr benötigte sowie defekte Abdeckungen sind sofort, spätestens aber bis zum 30. November eines jeden Jahres, zu entfernen oder wenn nötig fachgerecht zu entsorgen. Massiv gebaute Treibhäuschen für Tomaten und dergleichen können belassen werden, müssen jedoch stets einen sauberen, gepflegten Eindruck machen.

2.4 SICHTSCHUTZELEMENTE

Material:

Sichtschutzelemente sind aus neuwertigem Material (z.B. Holzflechtzäune, Schilfrohmatten) oder einheimischen Sträuchern zu errichten. Die Verwendung von alten Materialien in gutem Zustand ist erlaubt und erwünscht. Die Verwendung von Plexiglas, Altholz, Spanplatten, Blech und dergleichen sowie Problempflanzen (siehe Kap. 4.3.1) ist nicht erlaubt.

Grösse:

Zulässige Höhe ist max. 1.8 m. Die Länge entlang der Gartengrenzen darf 5 m, maximal einen Drittel der Gartengrenzen, nicht übersteigen. Unanschauliche Sichtschutzelemente müssen entfernt oder ersetzt werden. Sichtschutzelemente müssen einen Grenzabstand zur Nachbarparzelle von mindestens 0.5 m aufweisen.

3 BIOLOGISCH GÄRTNERN

Die Familiengärten der Stadt Schaffhausen werden nach den Grundsätzen des biologischen Gartenbaus bewirtschaftet. Bei Erden, Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind ausschliesslich Hilfsmittel erlaubt, die explizit für den Bioanbau zugelassen sind. Die Richtlinien von Bio Suisse sind einzuhalten.

3.1 GRUNDSATZ

Ein gesunder und lebendiger Boden ist die Basis für widerstandsfähige Pflanzen. Für die Gesundheit der Pflanzen wird in erster Linie auf natürliche Methoden zurückgegriffen und Nützlinge werden gezielt gefördert. In Ausnahmefällen können biologische Pflanzenschutzmittel helfen. In den Familiengärten sind nur Mittel erlaubt, die in der Positivliste des FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau) aufgeführt sind:

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stoffen (Pflanzenschutzmittel und Dünger) ist in den Familiengärten der Stadt Schaffhausen verboten.

Die Pächterinnen und Pächter achten darauf, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und Boden, Wasser und Luft nicht zu verunreinigen. Ein ausgewogenes ökologisches Gleichgewicht wird durch folgende Grundsätze angestrebt:

- Schonende Pflege des Bodens
- Gezielte Förderung von Nützlingen
- Umweltschonende Pflanzenbehandlung
- Wahl von robusten Sorten
- Geeignete Mischkulturen und Fruchtfolge
- Sorgfältige, fachgerechte Kompostierung

3.2 BODEN: DÜNGER, BODENBEARBEITUNG, SUBSTRATE

Um die Qualität des Bodens zu steigern, können Bodenverbesserer wie Steinmehl, Kalk oder Pflanzenkohle eingesetzt werden. Unbedeckter Boden ist zu vermeiden. Zum Schutz vor Erosion und Wasserverlust sowie zur Ernährung der Bodenlebewesen ist der Boden durch Ausbringen einer Multschicht oder durch Gründüngung zu schützen.

Generell sind die Vorgaben von Bund und Kanton in Bezug auf den Mitteleinsatz einzuhalten.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln («Kunstdünger») ist untersagt.

Zur Düngung der Gartenparzelle ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Sofern nötig, kann die Düngung mit Pflanzenjauche, Gründüngung und anderen für den biologischen Gartenbau zugelassenen Düngemitteln ergänzt werden. Hühnermist, Guano und Knochenmehl haben viel Phosphor und werden nicht verwendet. Geeignete Handelsdünger sind in der Positivliste des FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau) aufgeführt.

Die Düngung darf den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen. Grün Schaffhausen kann situativ Bodenanalysen veranlassen (Kosten zu Lasten der Stadt). Pächterinnen und Pächter können selbständig Bodenanalysen auf eigene Kosten veranlassen.



Positivliste
des FiBL



Factsheet zum
Thema Boden

Der Boden ist schonend und oberflächlich zu bearbeiten. Statt Umgraben die Gartenerde mit der Grabgabel lockern, um den Boden gut zu durchlüften. Der Einsatz von Bodenfräsen mit schnell rotierenden Messern ist verboten.

Die Verwendung von Torf ist untersagt. In Erdmischungen können Bodenverbesserer wie Steinmehl, Kalk oder Pflanzenkohle eingesetzt werden.

3.3 PFLANZENSCHUTZ

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind in den Familiengärten verboten.

Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen wie geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sorten und Nützlingsförderung zu erfolgen. Gesunde, mit Kompost gedüngte Pflanzen sind widerstandsfähig und werden weniger von Krankheiten und Schädlingen befallen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.

Selbst biologische Mittel greifen in den Naturhaushalt ein und können eine weitreichende Wirkung haben. Einige dieser Mittel, wie z. B. Pyrethrum, schädigen Nützlinge. Das bedeutet, dass Nützlinge, Bienen und Fische sterben können, wenn sie damit in Kontakt kommen. Aus diesem Grund wird im Familiengarten auf solche Mittel verzichtet oder sie werden, wenn unbedingt erforderlich, äusserst gezielt und sparsam eingesetzt.

Pflanzenschutzmittel (siehe Positivliste des FiBL) werden erst eingesetzt, wenn vorbeugende Massnahmen zu wenig helfen und ein grosser Schaden zu befürchten ist. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.

3.4 REGULIERUNG VON UNERWÜNSCHTEN BEIKRÄUTERN

Das Aufkommen eines unerwünschten Bewuchses kann durch Ausbringen einer Mulchschicht oder durch die Ansaat von Gründüngungspflanzen unterdrückt werden.

Jeglicher Einsatz von Herbiziden ist auf allen Flächen im Areal verboten.

Wenn Herbizide ins Grundwasser oder über die Kanalisation in Gewässer gelangen, verursachen sie dort Schäden an Pflanzen und Tieren. Ausserdem stellen sie eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen dar, da sie über das Trinkwasser in den menschlichen Organismus gelangen können. Bereits wenige Tropfen belasten Tausende Liter Wasser. Der Herbizideinsatz entlang von Bächen, auf Wegen und Plätzen ist strafbar. Dem Einsatz von Herbiziden kann die Kündigung der Parzelle folgen.

3.5 GENVERÄNDERTE ORGANISMEN

Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen oder daraus entwickelte Hilfsstoffe zu verwenden oder freizusetzen.

3.6 WILDTIERE

Verschiedene Nützlinge fressen Blattläuse, Schnecken und andere Schädlinge oder sie sind wichtig als Bestäuber. Je mehr Insekten und andere Nützlinge es im Garten hat, desto weniger Schadinsekten gibt es, da diese in Schach gehalten werden.

Im Areal lebende Wildtiere wie Wildbienen, Vögel, Igel, Eidechsen, Blindschleichen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern. Nahrungsquellen sowie Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten (Asthaufen, Nistkästen, Steinhaufen etc.) für Tiere sind erwünscht.

Das Vorkommen von gefährdeten Tierarten (z. B. Igel, Ringelnattern) soll Grün Schaffhausen unter 052 632 56 50 gemeldet werden.



Factsheet zum
Thema Pflanzen



Factsheet zum
Thema Tiere

4 NUTZUNG, BEPFLANZUNG

4.1 ALLGEMEINES

Die Parzellen sind **naturnah zu pflegen und zu unterhalten**. Bei der naturnahen Pflege stehen natürliche Prozesse und ökologische Zusammenhänge im Vordergrund. Anstatt starken menschlichen Eingriffen und dem Einsatz von chemischen Substanzen wird versucht, die natürlichen Abläufe und die Biodiversität zu respektieren und zu fördern. Dieser Ansatz zielt darauf ab, gesunde und nachhaltige Ökosysteme zu schaffen, die langfristig sowohl Mensch als auch Umwelt zugutekommen.

Die Broschüre «Familiengärten naturnah gepflegt» kann für Fr. 15.– beim Schweizerischen Familiengärtner-Verband bestellt werden oder kostenlos als PDF heruntergeladen werden (siehe QR-Code).



Broschüre
«Familiengärten
naturnah gepflegt»

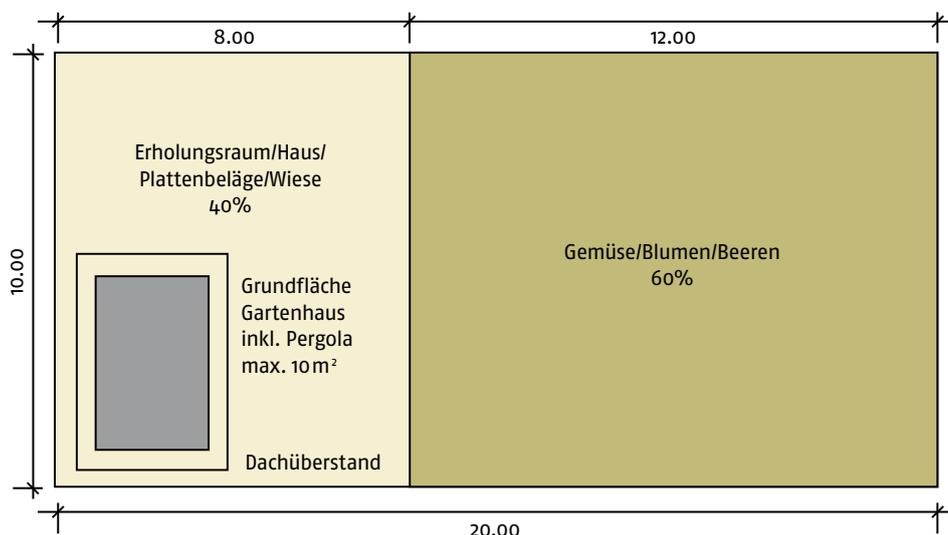
4.2 PARZELLENAUFTEILUNG

Eine Parzellenaufteilung ist gemäss folgender Skizze möglich:

- Max. 40% der Parzellenfläche können für Häuschen, Sitzplatz und Wiesen verwendet werden.
- Min. 60% der Parzellenfläche müssen mit Gemüse, Beeren-, Ziersträuchern oder Blumen bepflanzt werden.

Ökologische Strukturelemente wie Lesestein- oder Holzhaufen werden nicht der versiegelten Fläche angerechnet.

4.3 BEPFLANZUNG



Beispiel einer idealen
Familiengarten-Aufteilung,
z. B. im Areal Breitenaustrasse (200m²)

Im modernen biologischen oder naturgemässen Gartenbau gibt es keine «Unkräuter». Wild- und Beikräuter dürfen die Nutzpflanzen jedoch nicht überwuchern und nicht zur «Hauptkultur» werden. Bei übermässigem Auftreten von Beikräutern, sich stark ausbreitenden Pflanzen und andere Pflanzen bedrängenden Problempflanzen kann Grün Schaffhausen einschreiten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Samenflug von Problempflanzen (Invasive Neophyten und sich stark ausbreitende Beikräuter) beeinträchtigt werden.

Die Pächterinnen und Pächter müssen dafür Sorge tragen, dass alle Pflanzen regelmässig gepflegt und bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Ist dies nicht der Fall, so kann Grün Schaffhausen den Rückschnitt auf Kosten der Säumigen veranlassen.

Jede Parzelle ist gut zu unterhalten und so zu bepflanzen, dass sie keinen verwahrlosten Eindruck macht. Wildkräuter und insbesondere insektenfreundliche Pflanzen sollen gefördert werden können. Ein gesundes Mass an frei wachsenden Pflanzen und eine naturnahe Ausrichtung sind sehr willkommen.

Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, damit diesen das Sonnenlicht nicht durch hochwachsende Pflanzen (z. B. Stangenbohnen) weggenommen wird.



Listen und Infoblätter
von Infoflora

4.3.1 PROBLEMPFLANZEN

Zu den Problempflanzen zählen:

- **Invasive Neophyten** (sich stark ausbreitende, standortfremde Pflanzen). Dazu gehören beispielsweise nordamerikanische Goldruten, Sommerflieder, Japanknöterich, Ambrosia oder Riesenbärenklau. Siehe dazu auch die Listen und Infoblätter von Infoflora.
- **Wirtspflanzen für bedeutende Pflanzenkrankheiten.** Dazu gehören beispielweise Cotoneaster, das als Wirtspflanze für Feuerbrand fungiert, sowie anfällige Wacholderarten, die als Wirtspflanzen für Birnengitterrost dienen.

Es ist verboten, Problempflanzen auszusäen, zu pflanzen, zu vermehren oder anderweitig zu verbreiten. Wenn vorhandene oder von selbst auftretende Problempflanzen entdeckt werden, müssen sie vollständig entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Die Bekämpfung von sich ausbreitenden Krankheiten wie Feuerbrand oder Gitterrost kann entweder durch die betroffenen Arealnutzerinnen und -nutzer oder durch Grün Schaffhausen angeordnet werden. Falls vermehrtes Auftreten von Problempflanzen festgestellt wird, ist Grün Schaffhausen darüber zu informieren.

4.3.2 STANDORTFREMDE IMMERGRÜNE PFLANZEN

Das Anpflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen wie Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer und Bambus ist streng untersagt.

Bereits vorhandene, nicht standortgerechte immergrüne Pflanzen müssen spätestens bei einem Pachtwechsel entfernt werden. Grün Schaffhausen behält sich das Recht vor, jederzeit das Entfernen dieser Pflanzen zu verlangen.

4.4 BÄUME

Hochwachsende Koniferen wie Fichten, Tannen, Föhren, gross werdende, laubabwerfende Waldbäume und Nussbäume sind nicht erlaubt. Beeinträchtigen derartige Gehölze den Nachbargarten durch Schatten, Laubabwurf, Wurzelwerk etc., so kann die Beseitigung der betreffenden Pflanzen auf Kosten des Pächters oder der Pächterin angeordnet werden. Jegliche Eingriffe an bestehenden Bäumen müssen jedoch zwingend mit Grün Schaffhausen besprochen werden. Fällungen sind verboten. Besteht der Wunsch, einen Baum zu fällen, muss vorgängig bei Grün Schaffhausen zwingend eine Fällfreigabe beantragt werden.

Hochstammobstbäume sind aus Platzgründen nicht erlaubt. Schon vorhandene oder neu zu setzende grössere Solitäräume oder Obstgehölze werden durch Grün Schaffhausen gepflanzt und gepflegt.

4.5 BEERENGHÖLZE/KLEINE OBSTBÄUME

Gesunde Beerengehölze und Niederstammobstbäume können bei einem Wechsel der pachtenden Person auf Wunsch der Nachpächterin oder des Nachpächters belassen werden. Niederstammobstgehölze (Stammhöhe bis 80cm) dürfen gesetzt werden.

5 WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1 BETON/ASPHALT

Jegliche Verarbeitung von Beton in den Gärten ist untersagt (exkl. Gartenhausfundamente).

Verboten ist die Verwendung von Ortsbeton für Wege, Sitzplätze und Mauern. Der Einsatz von Asphalt ist verboten.

5.2 WEGPFLEGE, BÖSCHUNGEN

Für die Reinhaltung und das regelmässige Mähen der Arealwege haben die jeweiligen Anstösser bzw. Anstösserinnen je zur Hälfte zu sorgen. Das Gras auf den Wegen ist niedrig zu halten. Gartenabfälle dürfen weder auf den Wegen noch ausserhalb des Areals deponiert werden. Verunreinigungen der zum Gartenareal führenden Strassen sind zu vermeiden. Böschungen dürfen nicht abgegraben werden.

5.3 KOMPOST, ÜBRIGE ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und wiederzuverwerten. Alle übrigen Abfälle sind durch die Pächterinnen und Pächter fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der Kompostplatz ist fachgerecht zu unterhalten. Ein Abstand zur Parzellengrenze von 50 cm ist zwingend einzuhalten.

Grün Schaffhausen stellt situativ stadteigenen Kompost zur Verfügung.

Es ist verboten, Gartenabraum, Steine, Erdmaterial und dergleichen im Wald, in Bächen oder auf sonstigen Flächen ausserhalb des Familiengartenareals abzulagern.

5.4 CHEMINÉES, FEUER

Es darf pro Parzelle maximal ein Cheminée aufgestellt werden. Die maximale Höhe des Cheminées darf inklusive Hut 1.80 m ab gewachsenem Boden nicht überschreiten. Die Grundfläche darf inklusive allen Cheminéezusatzbauten 1m² nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze muss 1.00 m betragen.

Holzfeuerungen (Cheminéeöfen usw.) jeglicher Art sind in Häuschen und Anbauten verboten. Das Verbrennen von Abfall und Gartenabraum ist in den Gärten und in den Cheminées strikte verboten. Der Gartenabraum ist zu kompostieren. Bei Zuwiderhandlungen sind die Feuerstellen zu entfernen, im Wiederholungsfall kann der Gartenentzug verfügt werden. Vergehen können mit Strafanzeige und Geldbusse geahndet werden.

5.5 TOILETTEN

Im Einzelgarten sind nur mobile Camping-WCs gestattet. Sie sind innerhalb des Häuschens unterzubringen.

5.6 FAHRZEUGVERKEHR

Das Befahren der Durchgangswege, soweit deren Ausbau dies zulässt, ist nur mit Personenwagen oder leichten Transportwagen für die Anlieferung von schwerem Material gestattet. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur ausserhalb des Areals auf öffentlichen Parkplätzen gestattet. Das Parkieren von Motorfahrzeugen jeglicher Art ist innerhalb eines Areals nicht gestattet. Führt die Zufahrt zu den Parkplätzen an einem Wohngebiet vorbei, ist im Interesse der Sicherheit und der Wohnqualität speziell umsichtig und langsam zu fahren.

5.7 SOLARANLAGEN

Die Installation von Solaranlagen bis zu einer Grösse von max. 1m² ist erlaubt.

5.8 WASSER, BEWÄSSERUNGSANLAGEN

In erster Linie wird für die Bewässerung Regenwasser verwendet. Das Dachwasser von Gartenhaus und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter gesammelt werden. Um die Sicherheit von Kleinkindern und Tieren zu gewährleisten, müssen die Wasserbehälter wegen Ertrinkungsgefahr abgedeckt werden.

Überschüssiges Dachwasser muss innerhalb der Familiengartenparzelle versickern können. Es ist nicht erlaubt, Regenwasser über die Parzellengrenze hinweg abzuleiten. Die Möglichkeit, gemeinschaftliche Regenwassersammel- oder Versickerungsanlagen zu betreiben, bleibt vorbehalten. Solche Anlagen sind jedoch durch Grün Schaffhausen zu planen und dürfen nicht eigenständig realisiert werden.

Die vorhandenen Wasserleitungsanlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Auf jeder Parzelle darf nur ein Wasserbehälter verwendet werden. Bei den Wasserzapfstellen dürfen keine Schläuche von den Hähnen in das Wasser eintauchen. Das Erstellen und Benützen von Bewässerungsanlagen sowie das Berieseln der Gärten ist untersagt.

5.9 WASCHSTELLE FÜR GEMÜSE

Gestattet ist nur das Waschen von Gemüse. Es ist verboten, einen Wasseranschluss für die Waschstelle zu errichten. Waschstellen müssen innerhalb des Gartens diskret platziert werden und sind nach Möglichkeit mit Büschen zu hinterpflanzen. Sie dürfen nicht entlang der Areal- oder Parzellengrenze aufgestellt werden und sind mit Holz zu verkleiden. Der Farbton soll demjenigen des Gartenhäuschens angepasst werden.

5.10 GENERATOREN, ELEKTROGERÄTE

Generatoren dürfen nur ausnahmsweise für Bauarbeiten benützt werden, nicht jedoch zur Erzeugung von Strom für Licht, zum Kochen oder Sägen von Holz. Die Ruhezeiten sind unbedingt zu beachten (siehe Kapitel 5.13).

5.11 GRENZMARKIERUNGEN, ZÄUNE, HECKEN

Markierungs- und Nummernpfähle dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Blech zur Abgrenzung der Gartenareale ist nicht gestattet (Ausnahme: Schneckenzäune). Zäune entlang von Arealwegen oder Gartengrenzen sind verboten. Familiengartenareale dürfen nur an den Aussengrenzen und entlang von öffentlichen Wegen eingezäunt werden. Bei Zäunen muss auf die Durchlässigkeit für Kleintiere geachtet werden (Lichtmass mindestens 10cm). Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten.

Hecken dürfen nicht durch Materialdepots, Stehwände etc. verdeckt werden.

5.12 TIERHALTUNG

Das Halten von Haus- oder Nutztieren jeglicher Art ist in den Familiengärten nicht gestattet. Das Füttern von Wildtieren ist ebenfalls nicht erlaubt.

Hunde dürfen nur an der Leine in die Gärten mitgeführt werden.

5.13 RUHEZEITEN, LÄRM, LICHT, AREALAUFENTHALT

Die folgenden Ruhezeiten richten sich nach der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (POV): Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.

Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächterin oder des Pächters in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten wie Glühwürmchen zu vermeiden.

In den Gärten darf nicht übernachtet werden.

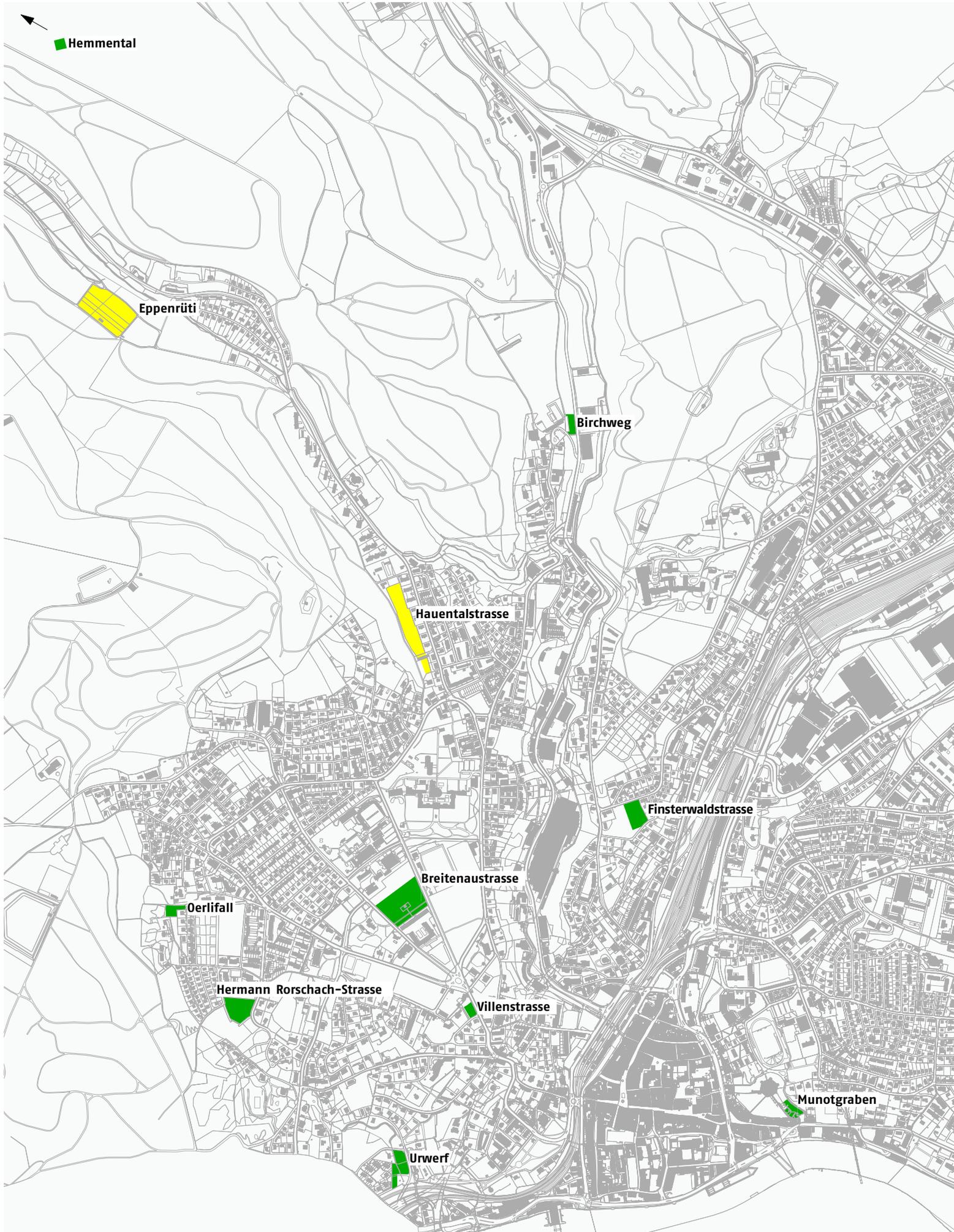
5.14 UNTERPACT, GARTENAUSCH

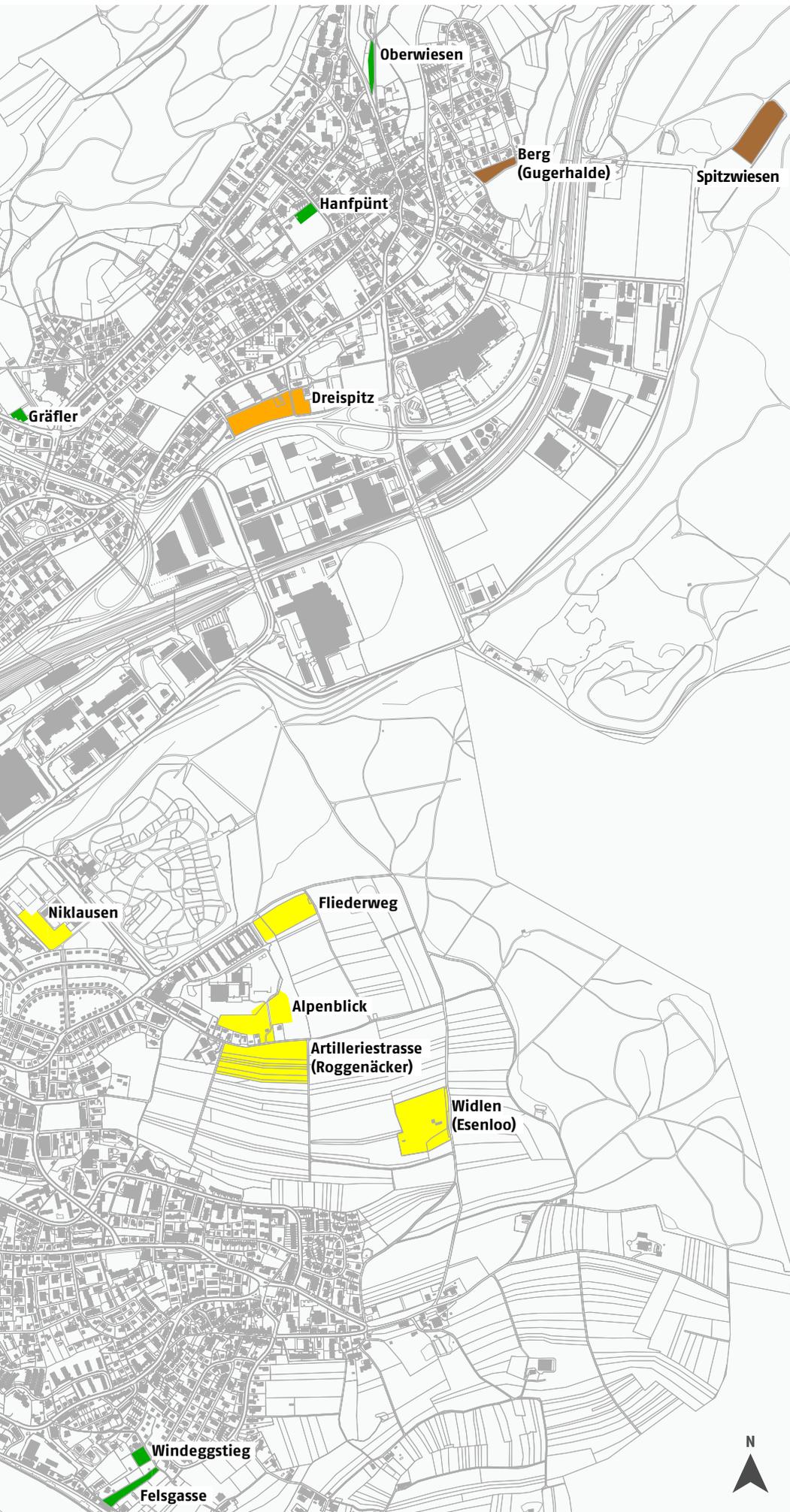
Unterverpachtung und Gartentausch ist nicht gestattet.

5.15 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Familiengartenordnung tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.







FAMILIENGÄRTEN STADT SCHAFFHAUSEN

-  Grün Schaffhausen
-  Verein für Familiengärten Schaffhausen
-  Eisenbahner Pflanzland-Verein
-  Familiengartenverein Herblingen

Stand: Oktober 2023

GRUEN-SCHAFFHAUSEN.CH

Grün Schaffhausen
Rheinhardstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen
T +41 52 632 56 50
gruen.schaffhausen@stsh.ch

